

## **Bewilligungen für Anlässe und Gastgewerbe**

(in Kraft gesetzt per 1. August 2017 durch den Bezirksratsbeschluss Nr. 163 vom 6. Juli 2017)

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken des Kantons Schwyz vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100)
- Ruhetagsgesetz des Kantons Schwyz vom 21. November 2001 (RTG, SRSZ 545.100)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Passivrauchgesetz, PaRG, SR 818.31)

### **Diese gesetzlichen Grundlagen finden Anwendung auf:**

- die gewerbmässige gastgewerbliche Tätigkeit, das heisst den Verkauf gegen Bezahlung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle, sei dies öffentlich durch Gastwirtschaftsbetriebe oder auch intern wie beispielsweise durch Betriebs- und Schulkantinen (gegen Bezahlung schliesst ein: Kollekten, Sammelsteller, Sparbüchsen, Clubbeiträge / -karten etc.);
- das Überlassen gegen Bezahlung von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke (z.B. Clublokale oder Zonen für Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer einen Eintritt bezahlen und die Speisen sowie Getränke selber mitbringen);
- den Handel mit alkoholischen Getränken. Bewilligungspflichtig - von Bundesrechts wegen - ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Für den Verkauf von vergorenen Getränken (Wein, Bier, Obstwein, Most) ist indessen keine Bewilligung erforderlich.
- die Öffnungszeiten
- das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen

## **Bewilligungen für Anlässe und Gastgewerbe:**

### **1. Gastgewerbebewilligung mit Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

#### **Gastgewerbebewilligung ohne Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

Das Gesuch für die Gastgewerbebewilligung ist mindestens einen Monat vor Eröffnung des Betriebs einzureichen. Die Betriebsbewilligung wird durch den Bezirksrat an eine bestimmte Person für einen bestimmten Betrieb erteilt. Der/die BewilligungsinhaberIn oder die von ihm/ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass sowie in deren Umgebung für Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (§ 7 GGG).

### **2. Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor Eröffnung einzureichen. Die Verkaufsbewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, zum Beispiel in einem Ladenlokal, wird durch den Bezirksrat an eine bestimmte Person und für ein bestimmtes Verkaufslokal erteilt (§ 16 GGG).

### **3. Saisonale Bewilligung**

Das Gesuch für eine saisonale Bewilligung ist mindestens einen Monat vor Eröffnung einzureichen. Die Bewilligung für saisonale Betriebe (wie z.B. Alphütten, Loipenbeiz, Natureisfeld, Eispark) wird für maximal sechs Monate ausgestellt. Die saisonale Gastgewerbebewilligung wird im Auftrag des Bezirksammanns durch das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit an eine bestimmte Person für einen bestimmten Gastgewerbebetrieb erteilt.

### **4. Anlassbewilligung**

Das Gesuch für die Anlassbewilligung für Anlässe bis 200 Personen ist mindestens zwei Monate, bei Anlässen von mehr als 200 Personen und/oder bei Benützung öffentlicher Strassen sechs Monate vor dem Anlass einzureichen. Bei Anlässen von mehr als 200 Personen sind durch den Veranstalter ein Samariterposten/eine Sanitätsperson sowie ein ausgewiesener und unabhängiger Sicherheitsdienst/eine Sicherheitsperson zu stellen. Für die Bestimmung der Personenzahl ist die vom Feuerschauer abgenommene Grösse der Räumlichkeiten/Festzelte massgebend.

Die Anlassbewilligung wird im Auftrag des Bezirksammanns durch das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit an eine bestimmte Person für einen bestimmten Anlass erteilt (§ 16 GGG). Bei einer Bewilligung im Freien oder in einem Festzelt im oder in der Nähe von Wohngebiet darf die Musik ab 24 Uhr nicht mehr zu hören sein und muss um 02.00 Uhr eingestellt werden.

Im Dorf Einsiedeln stehen für Veranstaltungen drei Elektroanschlüsse zur Verfügung. Standorte dieser Anschlüsse sind: Sagenplatz, Hauptstrasse 67 und Brüelwiese. Die Elektroanschlüsse können gegen eine Pauschalgebühr benutzt werden.

### **5. Raucherlokal / Fumoir**

Für Gastbetriebe in festen Bauten kann eine Raucherbewilligung beantragt werden, wenn die Fläche des Betriebs, d.h. alle öffentlich zugänglichen Räume inklusive Toilettenanlagen, Gang etc. nicht mehr als 80m<sup>2</sup> beträgt. Gastbetriebe, deren Fläche 80m<sup>2</sup> übersteigt, haben die Möglichkeit, ein Gesuch für ein Fumoir einzureichen. Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche des Betriebs betragen. Raucherraum wie Fumoir müssen mit einer entsprechenden Belüftung ausgestattet sein. Es gelten überdies die Bestimmungen der Wegleitung vom Mai 2014 des kantonalen Amtes für Arbeit. Diese und weitere Informationen sind zu finden unter [www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/gewerbeaufsicht/schutz-vor-passivrauchen](http://www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/gewerbeaufsicht/schutz-vor-passivrauchen).

Die Bewilligung für einen Raucherraum oder ein Fumoir wird auf den Gastbetrieb ausgestellt. Bei einem Wechsel des Inhabers der Gastgewerbebewilligung muss kein neues Gesuch für ein Raucherlokal oder Fumoir gestellt werden, vorausgesetzt es wurden im Gastbetrieb keine baulichen Änderungen vorgenommen.

## **Öffnungszeiten im Gastgewerbe:**

### **1. Allgemeine Öffnungszeiten**

Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein (§ 8 GGG).

### **2. Generelle Verlängerungen der Öffnungszeiten**

Die Instanz zur Erteilung der Bewilligung für generelle Verlängerungen der Öffnungszeit (Polizeistunde) ist der Bezirksrat. Die generellen Verlängerungsbewilligungen werden auf Ende eines Kalenderjahres befristet. Anfangs November ist jeweils ein Erneuerungsgesuch für das Folgejahr einzureichen. Im Falle berechtigter Reklamationen behält sich der Bezirksrat vor, die entsprechende Verlängerungsbewilligung zu widerrufen, zeitlich zu kürzen oder nicht mehr zu erteilen. Generelle Verlängerungen erfolgen in der Regel bis 02.00 Uhr, in Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bis 03.00 oder 04.00 Uhr erteilt werden.

### **3. Einzelverlängerungen der Öffnungszeiten**

Ein Gesuch um eine Einzelverlängerung der Öffnungszeit ist mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass an das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit einzureichen. Gesuche können der Polizei zur Stellungnahme unterbreitet werden. Die Bewilligung von Einzelverlängerungen wird im Namen des Bezirksammanns direkt durch das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit verfügt.

#### 4. Einschränkung der Verlängerung der Öffnungszeiten

An folgenden Tagen werden auf den jeweils nächstfolgenden Tag keine Verlängerungen der Öffnungszeiten bewilligt (BRB 10/99):

Während der Karwoche, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidg. Betttag, Allerheiligen, Weihnachten (25. Dez.)

#### 5. Freinächte

Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten (§ 10 GGG). Im Bezirk Einsiedeln hat der Bezirksrat mit BRB 10/99 folgende Freinächte festgelegt:

Dreikönigstag, Schmutziger Donnerstag, Fasnachtsmontag, Fasnachtsdienstag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. August, Chilbisonntag, Chilbimontag, Chilbidienstag, Gallusmarkt, Martinimarkt, Viehausstellung und Silvester.

### Gebühren:

#### ***Gastgewerbebewilligung und Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern***

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| - Bewilligungsgebühr  | Fr. 100.-                 |
| - Jährlich wiederkehrende Abgabe, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreffend   |                           |
| Wiederkehrende Abgaben werden erhoben, wenn Kleinhandel mit gebrannten Wassern betrieben wird. Darunter sind der Verkauf in Ladengeschäften, der Ausschank in Gastgewerbebetrieben sowie der Verkauf über die Gasse zu verstehen. Die Gebühren hierfür betragen gemäss § 13 GGG mindestens Fr. 50.- und maximal Fr. 800.- pro Jahr und bemessen sich nach Art und Bedeutung des Betriebes, d.h. am Umsatz mit gebrannten Wassern. |                           |
| bis Fr. 10'000.-  | Fr. 150.-                 |
| Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.--   | Fr. 300.-                 |
| Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.--   | Fr. 400.-                 |
| Fr. 50'000.-- bis Fr. 70'000.--   | Fr. 600.-                 |
| Fr. 70'000.-- bis Fr. 100'000.--  | Fr. 700.-                 |
| über Fr. 100'000.--   | Fr. 800.- (Maximalansatz) |

#### ***Gastgewerbebewilligung ohne Kleinhandel mit gebrannten Wassern***

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| Bewilligungsgebühr | Fr. 100.- |
|--------------------|-----------|

#### ***Anlassbewilligung***

Anlässe bis 199 Personen:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag  | Fr. 50.-  |
| - Bewilligungsgebühr für 2 Tage | Fr. 80.-  |
| - Bewilligungsgebühr für 3 Tage | Fr. 100.- |

Anlässe ab 200 Personen:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag  | Fr. 100.- |
| - Bewilligungsgebühr für 2 Tage | Fr. 160.- |
| - Bewilligungsgebühr für 3 Tage | Fr. 200.- |

Gebühr Feuerschauer nach Aufwand

Für die Bestimmung der Personenzahl und die Höhe der Bewilligungsgebühr ist die vom Feuerschauer abgenommene Grösse der Räumlichkeiten/Festzelte massgebend.

### **Saisonale Bewilligung**

Bei erstmaliger Gesuchstellung:

- Bewilligungsgebühr Fr. 200.-
- Gebühr Feuerschauer nach Aufwand

Bei wiederkehrender Gesuchstellung:

- Bewilligungsgebühr Fr. 150.-

### **Raucherlokal und Fumoir**

- Bewilligungsgebühr Fr. 200.-

### **Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten**

- Bewilligungsgebühr Fr. 100.-

Gebühren pro Verlängerungstag und Jahr:

- bis 02.00 Uhr Fr. 300.-
- bis 03.00 Uhr Fr. 450.-
- bis 04.00 Uhr Fr. 600.-

### **Einzelverlängerung der Öffnungszeit**

Bewilligungsgebühr für Verlängerung:

- um 1 Stunde Fr. 30.-
- um 2 Stunden Fr. 60.-
- um 3 Stunden Fr. 80.-
- um 4 Stunden Fr. 100.-
- um 5 Stunden Fr. 120.-

### **Spezielles**

- Erfolgt die Gesuchseinreichung verspätet, wird für den dadurch entstehenden Mehraufwand ein Zuschlag von Fr. 100.- erhoben.
- Falls ein Anlass nicht durchgeführt werden kann (z.B. witterungsbedingt abgesagt werden muss), erfolgt eine Rückerstattung in der Höhe von 50% der Bewilligungsgebühren; allfällige Verlängerungsgebühren werden zu 100% zurückerstattet.